

Besondere Bedingungen

für muki Haushalt

Allgemeine Bestimmungen

(BBMH 2009 - Fassung 09/2014)

Besondere Bedingungen für Haushaltsversicherungen ohne Unterversicherung mit Wertanpassung

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt, wobei für Antiquitäten (ausgenommen antike Möbel), Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche nur bis zu einem Drittel der Versicherungssumme geleistet wird.

2. Unterversicherung / Überversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Art. 8 ABH und Art. 8 (2) ABS) finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfallen Art. 7(2) ABS und der Art. 8 Punkt 4 ABH. Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

3. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Prämienberechnungsgrundlage ist die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

4. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur Nutzfläche der Wohnung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

Neuwertversicherung - Ein totaler Kostenersatz

In Abänderung von Art. 7, Pkt. 1.3 und 1.7 ABH gilt als Ersatzwert für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung einer versicherten Sache, ausgenommen Boden- und Kellerkram, der Wiederbeschaffungswert zum Tag des Schadeneintrittes.

Die Entschädigung erfolgt daher ohne Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Art. 9, Pkt. 1 und Pkt. 2 bleibt vollinhaltlich aufrecht.

FEUER-, STURM-, LEITUNGSWASSERSCHADEN-, EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen

- In Ergänzung des Art. 1 (2.2.7) der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl.325/90 in der jeweils gültigen Fassung entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.
- Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und Problemstoffe, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
- Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß ABH versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
- Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monate - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B: Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die genannten Mehrkosten sind im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme bis EUR 7.400,- gedeckt.

Kosten für Ersatzwohnung

Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem im Sinne der ABH versicherten Schadenfall werden die Kosten einer Ersatzwohnung ersetzt, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Die durch Belege nachzuweisenden Kosten werden, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann, für die Dauer von maximal 12 Monaten, begrenzt mit EUR 1.480,- je Monat, insgesamt mit maximal EUR 11.000,-, ersetzt.

Wiederbeschaffung von Dokumenten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines Schadenfalles gemäß Art. 2 der ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 740,- auf Erstes Risiko.

Kummerngeld

Übersteigt in einem Schadenfall gemäß Art. 2 der ABH der Schaden den Betrag von EUR 7.400,-, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren Mehrkosten durch Telefonspesen, Behördenwege oder sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehende Aufwendungen bis EUR 370,- auf Erstes Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe des Art. 1 Pkt. 2.1 der ABH besteht.

Computer/Telekommunikation

In Abänderung des Art. 1 Punkt 1.1 der ABH sind auch Computer samt Zubehör, Telefon, Faxgeräte, Anrufbeantworter und Sprechanlagen, auch wenn sie teilweise beruflich genutzt werden, mitversichert. Die Versicherung gilt nur, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann.

FEUER-VERSICHERUNG

Verpuffung

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.3 der ABH gilt Verpuffung im Kachelofen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt bis EUR 3.500,- auf Erstes Risiko mitversichert.

Brandherd

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis EUR 1.000,- als mitversichert.

STURM-VERSICHERUNG

Naturkatastrophen

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss.

In Abänderung des Art.2 Pkt. 2.6 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck.

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der Wohnung mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens EMS 6 nach EMS 1998 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachlukn und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Der Versicherer haftet jedoch nicht:

Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die versicherten Sachen ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder sich in einem entsprechenden Gebäude befunden haben.

Sicherungsmaßnahmen:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei einem Katastrophen-Voralarm die versicherten Sachen zu sichern.

Allgemeine Informationen zu den Schutzmaßnahmen für Hochwasser finden sich auf der Homepage von muki (www.muki.com).

Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit der in der Polizze genannten Versicherungssumme begrenzt.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 2.000.000,- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 2.000.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur muki-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 2.000.000,- betragen.

b) Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude, an den versicherten Sachen im Rahmen der Haushaltversicherung.

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die versicherten Gebäude eingedrungen ist.

Die Versicherung gilt nur, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann. Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit EUR 3.700,- begrenzt.

Die Versicherung gilt nur, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann.

Balkonblumen und Gefäße

Balkonblumen und Gefäße sind im Rahmen eines ersatzpflichtigen Sturmschaden, begrenzt mit EUR 375,-, mitversichert.

LEITUNGSWASSERSCHADEN-VERSICHERUNG

Folgeschäden durch Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten

In Ergänzung zu den ABH gelten die Folgeschäden durch Austritt des Wassers aus Aquarien oder Wasserbetten infolge eines ersatzpflichtigen Schaden, begrenzt mit EUR 3.700,-, mitversichert.

EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Sachbeschädigung im Zuge eines Überfalls

Sachbeschädigungen an den persönlichen Sachen (ausgenommen KFZ) des Versicherungsnehmers im Zuge eines Überfalles, auch außerhalb des Versicherungsortes, gelten mitversichert.

Die Leistung des Versicherers ist jedoch mit EUR 3.700,- begrenzt.

Telefonmissbrauch

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Art. 2 Pkt. 3.1 der ABH das Telefon des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis EUR 740,- ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten 6 Monate als Basis dienen.

Krankenfahrräder und Kinderwagen

In Abänderung des Art. 3 der ABH gelten Krankenfahrräder und Kinderwagen gemäß Art. 3, Pkt. 5 mitversichert.

Sachen des persönlichen Bedarfs im Kfz gegen Einbruchdiebstahl

In Ergänzung zu Art. 3 der ABH gelten die versicherten Sachen in einem verschlossenen Kfz gegen Einbruchdiebstahl gemäß Art. 2 Pkt. 3.1 der ABH mitversichert, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Jedoch nicht zu den versicherten Sachen zählen Bargeld, Valuten, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine sowie Briefmarken- und Münzensammlungen. Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit EUR 370,- begrenzt.

Spielgeräte

In Ergänzung zu Art. 3 Pkt. 2.3 und Pkt. 4 der ABH gelten auch Spielgeräte im Freien auf dem Grundstück und im Stiegenhaus mitversichert.

Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit EUR 740,- begrenzt.

Garderobekästchen

Mitversichert ist der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (exkl. Geldwert und Schmuck) bei Einbruch in Gardarobekästchen bis EUR 375,-, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederherstellung eines Zaunes

In Ergänzung des Artikels 7 der ABH gelten die Kosten für die Wiederherstellung eines Zaunes bzw. Gartentores bis

EUR 750,- auf "Erstes Risiko" mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens beschädigt wurde bzw. worden ist.

PRIVATHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

In Erweiterung von Art. 14 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Besondere Bedingungen für die Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung

In Erweiterung von Art. 17 Pkt. 7.3 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten

In Erweiterung des Art. 17 Pkt. 7.1 ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

Angehörige des Versicherungsnehmers

In Ergänzung des Art.17 Pkt. 6.2 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) gelten Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten wie z.B. Ehegatte oder Lebensgefährte, die Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder Lebensgefährten) mitversichert.

Sachen der beherbergten Gäste - Erweiterung auf Verlust und Abhandenkommen

In Erweiterung des Abschnitt II (Haftpflichtversicherung) der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH), Art. 10, Pkt. 2 erstreckt sich die Haftung des Versicherungsnehmers auch auf den Verlust und das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge).

Lagerung von Heizöl

In Abänderung des Art. 10 Pkt. 11 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH), gilt die Dekung aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern aus der Lagerung von Heizöl bis zu einem Volumen von 500 Litern mitversichert.

SONSTIGE ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Tiefkühlwaren

Sachschäden infolge Verderbs des versicherten Kühlgutes, befindlich in Tiefkühltruhen und/oder Tiefkühlschränken beziehungsweise bei Kombischränken im Tiefkühlteil lagernd, gelten als Folge eines der nachstehenden Schadenereignisse mitversichert:

1. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtung, z.B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung (nicht jedoch als Folge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtungen, sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen) ferner infolge Ungeschicklichkeit und durch Fahrlässigkeit (nicht jedoch durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen, wie z.B. Wahl einer unrichtigen Lagertemperatur, mangelhaftes Verschließen der Tiefkühlanlage, Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigten Stromunterbrechungen).

2. Austreten von Sole, Ammoniak oder anderer Kältemittel.
Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit EUR 740,- begrenzt.

Schlüsseldienst

Bei Abhandenkommen eines Schlüssels der Eingangstüre zu den Versicherungsräumlichkeiten werden die anfallenden Kosten eines Aufsperrdienstes, maximiert mit EUR 37,- pro Versicherungsjahr, ersetzt.

Schlossänderungskosten

In Ergänzung zu Art. 2 der ABH gelten die Schlossänderungskosten, auch einer Zentralschlüsselanlage, infolge Verlustes eines Originalschlüssels mitversichert. Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit EUR 1.480,- begrenzt.

Reisegepäck

Reisegepäck, das der Versicherungsnehmer sowie der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte (Lebensgefährte) und die minderjährigen Kinder zum persönlichen Gebrauch auf Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen innerhalb Europas mit sich führen, ist im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme, begrenzt mit EUR 1.480,- gegen

- a) Verlust durch einfachen Diebstahl während der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und während des Aufenthaltes in Hotels, Pensionen und Privathäusern, nicht aber in Wochenend- und Schrebergartenhäusern, Bade-, Jagd-, Schihütten, Wohnwagenanhängern und Wohnmobilen, Mobilwohnheimen, Zelten etc.,

b) Verlust durch Aufbrechen eines nicht zum öffentlichen Verkehr dienenden Personen- oder Kombikraftfahrzeuges, vorausgesetzt, dass es ordnungsgemäß verschlossen und versperrt war,

c) Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Abhandenkommen bei einem derartigen Schadenereignis während der Beförderung mit einem der unter a) angeführten Transportmittel mitversichert.

Als Reisegepäck gelten Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Nicht zum Reisegepäck gehören Handelswaren, Warenmuster, Musterkoffer oder gewerbliche Gerätschaften und Apparate, Bargeld, Banknoten, Valuten, Goldmünzen, Schmuck, Edelsteine, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden und Sammlungen aller Art. Nicht ersetzt werden Schäden durch Selbstverschulden des Versicherungsnehmers, d.h. Absicht oder Fahrlässigkeit, wenn etwa die übliche Sorgfalt hinsichtlich der Verwahrung und der Beaufsichtigung des versicherten Reisegepäcks nicht angewendet wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind weiters auch sämtliche Elektronikgeräte, die dem privaten Gebrauch dienen.